

SONDERINFORMATION I/2007

Unternehmensteuerreform 2008

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 06. Juli 2007 die lange, teilweise heftig umstrittene Unternehmensteuerreform 2008 auf den Weg gebracht, sodass diese zum 01.01.2008 in Kraft treten wird. Das Gesetzespaket enthält zahlreiche, teilweise einschneidende Änderungen des Steuerrechts. Im Vordergrund steht dabei die politisch groß propagierte Senkung der Unternehmenssteuern. Diese greift allerdings zum einen im Wesentlichen für Kapitalgesellschaften und wird zum anderen durch so genannte Gegenfinanzierungen wieder relativiert. Dabei werden leider auch teilweise seit langem gültige und allgemein praktizierte Regelungen geändert, sodass der Unternehmer leider auch in der täglichen Unternehmenspraxis gezwungen ist, sich mit den Neuregelungen auseinander zu setzen.

Im Einzelnen sind folgende Regelungen - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - besonders hervorzuheben:

1. Senkung der Körperschaftssteuer

Die wesentliche Steuerersparnis im Rahmen der Unternehmensteuerreform wird durch die Absenkung des Körperschaftssteuersatzes von 25 % auf 15 % ab dem Veranlagungszeitraum 2008 erzielt. Dies hat zur Folge, dass **Kapitalgesellschaften**, wie beispielsweise die GmbH, keine Gesamtsteuerbelastung von 38,65 %, sondern dann unter dem Strich nur noch 29,83 % zu tragen haben. Die Gesamtsteuerbelastung des unternehmerischen Gewinns einer Kapitalgesellschaft sinkt daher unter die politisch wohl als „magische Grenze“ angesehenen 30 %.

Dies ist jedoch nur die eine Seite der Medaille. Bekanntermaßen kommt nämlich zur Besteuerung des unternehmerischen Gewinns der Kapitalgesellschaft noch die Besteuerung auf Ebene des Anteilseigners hinzu, wenn dieser Gewinne an sich ausschüttet. Hier gilt bisher das so genannte Halbeinkünfteverfahren. Die ausgeschütteten Gewinne werden danach zur Hälfte dem persönlichen Einkommenssteuersatz des Anteilseigners unterworfen. Dies wird sich jedoch – wenn auch mit einem Jahr Verzögerung – zum 01. Januar 2009 grundlegend ändern. Ab dann gilt für alle Dividendeneinkünfte die so genannte Abgeltungssteuer. Diese beträgt pauschal 25 % der Einkünfte und wird ähnlich wie die Zinsabschlagssteuer unmittelbar bei der Kapitalgesellschaft erhoben. Der Abzug von Werbungskosten wird hier nicht mehr möglich sein, sodass unter dem Strich der auf Ebene der Gesellschaft gesparte Steuerbeitrag auf Ebene des Gesellschafters wieder hereingeholt wird.

Hinzu kommt, dass ab dem Jahre 2009 auch Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen, die im Privatvermögen gehalten werden, der Abgeltungssteuer unterliegen. Nach bisheriger Rechtslage war das nur dann der Fall, wenn die Veräußerung innerhalb der so genannten Spekulationsfrist von einem Jahr erfolgte. Hierauf wird es in Zukunft nicht mehr ankommen. Auch insoweit ergibt sich daher eine wesentliche Schlechterstellung verglichen mit der bisher gültigen Rechtslage.

Werden die Anteile an Kapitalgesellschaften hingegen in einem anderen Betriebsvermögen gehalten, so wird das bisher auch hier gültige Halbeinkünfteverfahren durch ein neues Teileinkünfteverfahren ersetzt. Dies hat zum Inhalt, dass dann 60 % des Gewinns besteuert werden, während die verbleibenden 40 % steuerfrei bleiben.

2. Thesaurierungsrücklage

Einen dem Recht der Besteuerung von **Personengesellschaften** (OHG, KG, GmbH & Co. KG) bisher völlig fremden Gedanken enthält die Neuregelung zur so genannten Thesaurierungsrücklage. Nach bisherigem Recht wurden Gewinne einer Personengesellschaft ihren Gesellschaftern entsprechend dem Gewinnverteilungsschlüssel zugerechnet und nach deren persönlichen Verhältnissen besteuert. Hier spielte es keine Rolle, wofür die erzielten Gewinne verwendet wurden. Hier will der Gesetzgeber einen Anreiz schaffen, auch in Personengesellschaften erwirtschaftete Gewinne steuerlich zu begünstigen, wenn die Gelder nicht entnommen, sondern in der Gesellschaft belassen, also thesauriert, werden. Dies kann ab dem Jahr 2008 im Wege einer so genannten Thesaurierungsrücklage geschehen. Werden Gewinne in eine solche Rücklage eingestellt, wird die Steuerbelastung dort vom Spitzensteuersatz von 42 % auf 28,25 % abgesenkt. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur für bilanzierende Personengesellschaften. Somit können beispielsweise Freiberufler, die in einer GbR oder Partnergesellschaft organisiert sind, eine solche Rücklage nicht bilden.

Die Bildung einer solchen Rücklage ist jedoch steuerlich insofern riskant, als deren nachträgliche Auflösung für Zwecke der Entnahme zu einer Nachversteuerung in Höhe von 25 % der Entnahme führt. Zusammen mit der ursprünglichen Besteuerung bei Bildung der Rücklage ergibt sich insoweit daher eine „Strafbesteuerung“, die in der Summe über dem Spitzensteuersatz liegt. Die Bildung einer solchen Rücklage ist daher genauestens zu überprüfen, wobei insbesondere der private Finanzbedarf der nächsten Jahre mit berücksichtigt werden muss.

3. Änderung der Ansparrücklage

Auch die bisher als Ansparrücklage bekannte und sehr beliebte Möglichkeit der steuerlichen Gestaltung hat durch die Unternehmensteuerreform 2008 einschneidende Änderungen erfahren, die nicht nur in ihrem Namen bestehen. Zukünftig wird sich das vergleichbare Instrument nämlich unter dem Namen „Investitionsabzugsbetrag“ im Gesetz wieder finden. Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen bestehen darin, dass eine steuerfreie Rücklage zukünftig nur noch bei Unternehmen möglich ist, deren Betriebsvermögen höchstens 235.000,00 € beträgt. Bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnungen ermitteln, entfällt diese Möglichkeit bereits ab einem Gewinn von 100.000,00 €. Dabei ist zu beachten, dass diese Grenze beim Zusammenschluss mehrerer Personen nicht pro Person, sondern pro Gesellschaft bzw. Gemeinschaft gilt. Positiv ist die Änderung dahingehend, dass nicht mehr zwingend neue Wirtschaftsgüter angeschafft werden müssen, sondern auch eine Rücklage für gebrauchte Wirtschaftsgüter gebildet werden kann. Auch sind die Anforderungen an die Bezeichnung der geplanten Investition reduziert worden. Hier ist nur noch eine Beschreibung der Funktion nötig.

Negativ fällt vor allem auch ins Gewicht, dass sich die Auflösung der Rücklage, wenn die Investition nach drei Jahren nicht erfolgte, nicht im Jahr der Auflösung, sondern im Jahre der Bildung steuerlich auswirkt. Es wird also der Steuerbetrag für das zurückliegende Jahr nachträglich geändert. Somit entfällt die Möglichkeit, durch Bildung von Ansparrücklagen Schwankungen in der Höhe des Gewinns und damit auch in der steuerlichen Progression auszugleichen.

4. Geringwertige Wirtschaftsgüter

Völlig umdenken muss man leider in dem Bereich der geringwertigen Wirtschaftsgüter, soweit diese im unternehmerischen Bereich angeschafft werden. Nach der bisherigen Regelung konnten unabhängig von der Einkommensart geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis maximal 410,00 € im Jahr der Anschaffung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden. Dies gilt zukünftig nur noch bei den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen und für die sonstigen Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

Für den Bereich der betrieblichen Einkünfte wird eine Neuregelung dahingehend geschaffen, dass nur noch Wirtschaftsgüter bis zu Anschaffungskosten von 150,00 € sofort abgeschrieben werden können. Insoweit entfallen auch die bisher üblichen Aufzeichnungspflichten. Für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis maximal 1.000,00 € netto (ohne Umsatzsteuer) wird zukünftig ein Sammelposten gebildet, der über fünf Jahre linear abgeschrieben wird. Auch hier bestehen keine Dokumentationspflichten. Es spielt keine Rolle, ob einzelne Wirtschaftsgüter aus diesem Sammelposten vor Ablauf der fünf Jahre aus dem Unternehmen ausgeschieden sind oder verkauft wurden. Der Sammelposten wird unabhängig von tatsächlichen Veränderungen als ein Wirtschaftsgut behandelt und als solches abgeschrieben. Im Extremfall kann es also dazu führen, dass ein geringwertiges Wirtschaftsgut über fünf Jahre abgeschrieben wird, obwohl es bereits im Zweitjahr verbraucht oder weiterveräußert worden ist.

5. Änderungen der Abschreibungsmöglichkeiten

Stark verändert werden auch die Möglichkeiten, im betrieblichen Bereich Abschreibungen vorzunehmen. Einschneidend ist hier vor allem, dass die degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter insgesamt abgeschafft wird. Ab dem Jahr 2008 wird nur noch eine lineare AfA möglich sein. Es sollte daher in Erwägung gezogen werden, im Zeitraum des Jahreswechsels geplante Investitionen vorzuziehen, wenn man noch in den Genuss der degressiven AfA kommen will. Für kleine und mittlere Betriebe ergibt sich zusätzlich zu der linearen AfA noch die Möglichkeit einer Sonder-AfA in Höhe von 20 % innerhalb der ersten fünf Jahre unabhängig davon, ob ein Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht wurde oder nicht.

6. Gewerbesteuer

Deutliche Veränderungen ergeben sich auch im Bereich der Gewerbesteuer. Dies betrifft zum einen die Tatsache, dass die Gewerbesteuer völlig systemwidrig zukünftig nicht mehr als Betriebsausgabe abgezogen werden darf. Außerdem wird die Steuermesszahl für alle Unternehmen auf 3,5 % vereinheitlicht. Dieser betrug bisher bei Kapitalgesellschaften 5 % und war bei

Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaften gestaffelt. Auch weiterhin wird ein Gewerbesteuerfreibetrag von 24.000,00 € lediglich bei letztgenannten Personengruppen in Abzug gebracht.

Wegen der Erhöhung der Gewerbesteuer wird auch die bei Einzel- und Mitunternehmern mögliche Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommenssteuer angepasst. Während bisher das 1,8fache des anteiligen Gewerbesteuermessbetrages auf die Einkommenssteuer angerechnet wurde, wird dieser Faktor ab dem 01. Januar 2008 auf das 3,8fache erhöht. Hiermit wird unter dem Strich zumindest nahezu eine Freistellung von der Gewerbesteuer erreicht.

Bad Kreuznach, im Oktober 2007